Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2995-01	Termin 25.09.2013	Jugendhilfeausschuss
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
25.09.2013Jugendhilfeausschuss	B		

Beratungsgegenstand

Vereinbarungen mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Oberhausen und dem Caritasverband für die Stadt Oberhausen e. V. zur Beteiligung an der Aufgabe Jugendgerichtshilfe

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Abschluss nachfolgender Vereinbarungen ab 01.01.2014:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung an der Aufgabe Jugendgerichtshilfe mit dem Caritasverband für die Stadt Oberhausen e. V.

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung an der Aufgabe Jugendgerichtshilfe mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Oberhausen.

Die Vertragsentwürfe sind dieser Vorlage in Anlage beigefügt.

Beim Produkt 060401 Regionalteams ist beim Auftrag 320006040100 Regionalteams, Sachkonto 523800 Erstattung an übrige Bereiche für den Haushalt 2014 entsprechendes Budget eingeplant (voraussichtlicher Aufwand 2014: ca. 235.987 EUR).

Bereichsleiter Bereich 3-2 Gohlke 19.09.13	Dezernent Dezernat 1 Tsalastras 20.09.13	Kämmerer Datum	Oberbürgermeister Datum

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2995-01	Termin 25.09.2013	Jugendhilfeausschuss

Begründung

Die Aufgabe nach § 52 SGB VIII, Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, Jugendgerichtshilfe genannt, wird seit mehreren Jahren in gemeinsamer Verantwortung von Caritasverband für die Stadt Oberhausen e. V., Diakonisches Werk des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen und Stadt Oberhausen erledigt. Grundlage sind öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Stadt Oberhausen und den genannten Kooperationspartnern, die erstmals im Jahre 2008 abgeschlossen und im Jahre 2010 für weitere drei Jahre verlängert wurden.

Die aktuellen Verträge laufen zum 31.12.2013 aus.

Der Abschlussbericht zur Organisationsuntersuchung durch Consens für die Bereiche Jugendamt und soziale Angelegenheiten, Kinderpädagogischer Dienst und Schule der Stadt Oberhausen hat ausdrücklich die bisherige Kooperation zur gemeinsamen Aufgabenerledigung des Arbeitsfeldes Jugendgerichtshilfe positiv herausgestellt. Es ist beabsichtigt, in Abstimmung mit den genannten Trägern diese Zusammenarbeit fortzusetzen. Hierzu ist der Abschluss neuer öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen der Stadt Oberhausen und dem Caritasverband für die Stadt Oberhausen e. V. und dem Diakonischen Werk des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen zum 01.01.2014 mit einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren erforderlich. Die entsprechenden Abstimmungen zu den zu schließenden Verträgen wurden zwischen der Stadt Oberhausen und den genannten Trägern bilateral geführt; der Bereich Recht der Stadt Oberhausen wurde in die Vertragserstellung beratend einbezogen. Die zwischen der Stadt Oberhausen und den genannten Trägern zu schließenden Verträge sind dieser Vorlage als Entwürfe beigefügt.

Die Verlängerung der Kooperationsverträge berücksichtigt die Empfehlungen im Gutachten der Firma Consens insofern, als die Konsolidierung einer Vollzeitstelle und der Prüfvorbehalt vor Wiederbesetzung einer weiteren Vollzeitstelle in der Sachbearbeitung der städtischen Jugendgerichtshilfe hierdurch nicht berührt werden.

Anlagen

Anlage 1: EndfassungÖR-VertragJGHDW2014-2016
Anlage 2: EndfassungÖR-VertragJGHCV2014-2016

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Oberhausen
vertreten durch den Oberbürgermeister
-Bereich 3-2 Jugendamt und soziale Angelegenheiten-
im nachfolgenden Jugendamt genannt

und

dem Diakonischen Werk
des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen
im nachfolgenden DW genannt

stadt oberhausen

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Jugendamt und dem DW vom 25.02.2008 zur Beteiligung an der Aufgabe nach § 52 SGB VIII, Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, Jugendgerichtshilfe genannt, zuletzt geändert durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 24.01.11, wird mit Wirkung vom 01.01.2014 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geändert sowie in seiner Laufzeit verlängert.

§ 1 Änderung des Vertragstextes

1. § 5 Absätze 2 und 4 des oben genannten Vertrages werden wie folgt gefasst:

(2) Das DW verpflichtet sich, keine Personen zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden sind.
Das DW lässt sich bei Einstellung und danach in fünfjährigem Abstand ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

(4) Zur Sicherstellung der Gesamtkoordination wird die Sachgebietsleitung Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes zu 25 % der jeweiligen jährlichen Fallbelastung einer Planstelle Fachkraft Jugendgerichtshilfe von der Fallbearbeitung freigestellt. Die Fachkräfte Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes übernehmen hiervon 50 %.

2. Der bisherige **§ 6** wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 6 Entgelte

1. Form des Entgelts

 Das Entgelt für die Aufgabenerledigung wird in Form von Übernahme der tatsächlichen Gehaltskosten der einzusetzenden Fachkräfte zuzüglich einer Pauschale für Verwaltungskosten und Sachkosten gezahlt.

2. Höhe der Entgelte

 Das Jugendamt zahlt die tatsächlich entstandenen Gehaltskosten von zwei Fachkräften, welche die Aufgaben nach § 1 und 2 erledigen.
 Außerdem werden anteilige Gehaltskosten einer Verwaltungsfachkraft in Höhe von jährlich 6.000 EUR als Festbetrag und eine Sachkostenpauschale von 5,5 % für die zwei Fachkräfte, welche die Aufgaben nach § 1und 2 erledigen, als zur Aufgabenbeteiligung erforderlich anerkannt.
 Bei Mitarbeitern, die nachweislich schon vor Einführung des TVöD (01.10.2005) ununterbrochen beim DW beschäftigt waren, gelten die Gehaltskosten des ehemaligen IV b BAT, der dann in den TVöD übergeleitet wurde, mit einem Gehaltsbetrag von z. Zt. 60.298,48 EUR.

3. Abrechnung der Entgelte

 Das Jugendamt zahlt Abschlagszahlungen in Form einer Pauschale, die von den Gehaltskosten eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin, 35 Jahre, verheiratet, zwei Kinder, EG 9 TVöD für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst von zur Zeit 46.225,18 EUR ausgeht. Dies ergibt bei zwei Fachkräften mit 100% Arbeitszeit einen Betrag von ca. 92.450,36 EUR.

 Das Jugendamt zahlt eine jährliche Gesamtfinanzierungssumme von zur Zeit 103.535,13 EUR (sofern keine Überleitung aus dem ehemaligen BAT vorliegen sollte) in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. an das DW .

 Änderungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst wirken sich zum gleichen Zeitpunkt auch auf die hier gezahlten Personalkosten aus.

 Die Pauschale ist jährlich unter Vorlage von Nachweisen über die tatsächlich angefallenen Personalkosten bis zum 31. Januar des Folgejahres abzurechnen. Sofern sich aus der Abrechnung eine Überzahlung durch das Jugendamt ergibt, wird das DW den überzahlten Betrag unverzüglich zurückerstatten. Sofern sich aus der Abrechnung eine Differenz zu Lasten des DW ergibt, wird das Jugendamt unverzüglich eine Nachzahlung veranlassen.

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Räumliche und sachliche Ausstattung

Das Jugendamt stellt dem DW innerhalb einer gemeinsamen Dienststelle der Jugendgerichtshilfe Büroräume für zwei Fachkräfte Jugendgerichtshilfe zur Verfügung.

Die Büroräume sind ausgestattet mit entsprechenden Büromöbeln und PC. Büromaterialien, Telefonnutzung, Verwaltungs- und Schreibdienst werden ebenfalls vom Jugendamt gestellt.

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Berichtswesen

Das DW verpflichtet sich, jährlich zum 31.01. des Folgejahres einen Bericht über die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel für die Aufgabe Jugendgerichtshilfe vorzulegen.

5. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 25.02.2008 bleiben unberührt.

§ 2 Verlängerung des Vertrages

Der Vertrag vom 25.02.2008 wird in seiner Laufzeit um drei Jahre, mithin bis zum 31.12.2016 verlängert.

§ 3 Wirksamwerden der Änderungen

Die in § 1 aufgeführten Änderungen werden zum 01.01.2014 wirksam.

§ 4 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
Gerichtsstand ist Oberhausen.

Oberhausen, den NN

Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen

_____	_____
Reinhard Harfst	Jürgen Drescher

Stadt Oberhausen
Dezernat 3
Familie, Bildung und Soziales

NN

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Klaus Wehling

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Oberhausen
vertreten durch den Oberbürgermeister
-Bereich 3-2 Jugendamt und soziale Angelegenheiten-
im nachfolgenden Jugendamt genannt

und

dem Caritasverband für die Stadt Oberhausen e. V.
im nachfolgenden CV genannt

stadt oberhausen

caritas

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Jugendamt und dem CV vom 07.03.2008 zur Beteiligung an der Aufgabe nach § 52 SGB VIII, Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, Jugendgerichtshilfe genannt, zuletzt geändert durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 24.01.2011, wird mit Wirkung vom 01.01.2014 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geändert sowie in seiner Laufzeit verlängert.

§ 1 Änderung des Vertragstextes

1. **§ 5 Absätze 2, 3, 5 und 6** des oben genannten Vertrages werden wie folgt neu gefasst:

 (2) Der CV verpflichtet sich, keine Personen zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden sind.
 Der CV lässt sich bei Einstellung und danach in fünfjährigem Abstand ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

 (3) Für die Beteiligung an der Erledigung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben werden vom CV zwei Vollzeitfachkräfte eingesetzt.

 (5) Die Fachkräfte Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes übernehmen hiervon (siehe Absatz 4) 50 %.

(6) Die Fachkräfte des CV übernehmen 25% des im Rahmen dieser Freistellung (siehe Absatz 4) zu bearbeitenden Fallvolumens zusätzlich.

2. Der bisherige **§ 6** wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 6 Entgelte

1. Form des Entgelts

 Das Entgelt für die Aufgabenerledigung wird in Form von Übernahme der tatsächlichen Gehaltskosten der einzusetzenden Fachkräfte zuzüglich einer Pauschale für Verwaltungskosten und Sachkosten gezahlt.

2. Höhe der Entgelte

 Das Jugendamt zahlt die tatsächlich entstanden Gehaltskosten von zwei Fachkräften, welche die Aufgaben nach § 1 und 2 erledigen.
 Außerdem werden anteilige Gehaltskosten einer Verwaltungsfachkraft in Höhe von jährlich 6.000 EUR als Festbetrag und eine Sachkostenpauschale von 5,5 % für die zwei Fachkräfte, welche die Aufgaben nach § 1 und 2 erledigen, als zur Aufgabenbeteiligung erforderlich anerkannt.
 Bei Mitarbeitern, die nachweislich schon vor Einführung des TVöD (01.10.2005) ununterbrochen beim CV beschäftigt waren, gelten die Gehaltskosten des ehemaligen IV b BAT, der dann in den TVöD übergeleitet wurde, mit einem Gehaltsbetrag von z. Zt. 60.298,48 EUR.

3. Abrechnung der Entgelte

 Das Jugendamt zahlt Abschlagszahlungen in Form einer Pauschale, die von den Gehaltskosten eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin, 35 Jahre, verheiratet, zwei Kinder, EG 9 TVöD für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst von zur Zeit 46.225,18 EUR ausgeht. Dies ergibt bei zwei Fachkräften mit 100% Arbeitszeit einen Betrag von ca. 92.450,36 EUR.

 Das Jugendamt zahlt eine jährliche Gesamtfinanzierungssumme von zur Zeit 103.535,13 EUR (sofern keine Überleitung aus dem ehemaligen BAT vorliegen sollte) in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 31.03., 30.06., 30.09.und 31.12. an den CV.

 Änderungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst wirken sich zum gleichen Zeitpunkt auch auf die hier gezahlten Personalkosten aus.

Die Pauschale ist jährlich unter Vorlage von Nachweisen über die tatsächlich angefallenen Personalkosten bis zum 31. Januar des Folgejahres abzurechnen. Sofern sich aus der Abrechnung eine Überzahlung durch das Jugendamt ergibt, wird der CV den überzahlten Betrag unverzüglich zurückerstatten. Sofern sich aus der Abrechnung eine Differenz zu Lasten des CV ergibt, wird das Jugendamt unverzüglich eine Nachzahlung veranlassen.

3. § 6a wird wie folgt neu gefasst:

§ 6a Räumliche und sachliche Ausstattung

Das Jugendamt stellt dem CV innerhalb einer gemeinsamen Dienststelle der Jugendgerichtshilfe Büroräume für zwei Fachkräfte Jugendgerichtshilfe zur Verfügung.

Die Büroräume sind ausgestattet mit entsprechenden Büromöbeln und PC. Büromaterialien, Telefonnutzung, Verwaltungs- und Schreibdienst werden ebenfalls vom Jugendamt gestellt.

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Berichtswesen

Der CV verpflichtet sich, jährlich zum 31.01. des Folgejahres einen Bericht über die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel für die Aufgabe Jugendgerichtshilfe vorzulegen.

5. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 07.03.2008 bleiben unberührt.

§ 2 Verlängerung des Vertrages

Der Vertrag vom 07.03.2008 wird in seiner Laufzeit um drei Jahre, mithin bis zum 31.12.2016 verlängert.

§ 3 Wirksamwerden der Änderungen

Die in § 1 aufgeführten Änderungen werden zum 01.01.2014 wirksam.

§ 4 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Gerichtsstand ist Oberhausen.

Oberhausen, den NN

Caritasverband für die Stadt Oberhausen e. V.

Werner Groß - Mühlenbruch

Stadt Oberhausen
Dezernat 3
Familie, Bildung und Soziales

NN

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Klaus Wehling